

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 1963

Nummer 56

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011 7133	1. 4. 1963	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	799
203011 7133	1. 4. 1963	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	806

203011  
7133

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Vom 1. April 1963**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

#### I. Auswahl und Einstellung

##### § 1

###### Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den mittleren eichtechnischen Dienst geeignet ist; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den mittleren Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
- c) die Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe oder in einem verwandten Gebiet bestanden hat oder die Technikerprüfung nach Abschluß eines Lehrganges an einer öffentlichen Technikerschule im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer entsprechenden öffentlichen Fachschule in einem anderen deutschen Lande erfolgreich abgelegt hat,

d) im Zeitpunkt der Einstellung das 30., als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Physiklaboranten können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. a, b und d in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie ausschließlich in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas verwendet und in den in § 10 Abs. 2 Buchst. b der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule genannten Prüfungsfächern geprüft werden sollen.

(3) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt werden, wer sich als Angestellter im eichtechnischen Dienst bewährt hat und die Voraussetzungen des § 17 erfüllt.

##### § 2

###### Bewerbungsgesuch

(1) Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Landeseichdirektionen zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein Lichtbild aus neuester Zeit,
- c) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit,
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die nach § 1 Abs. 1 c) und Abs. 2 erforderliche Fachausbildung sowie Abschriften von Zeugnissen über die Tätigkeit seit der Schulentlassung,
- e) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verstrraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

## § 3

## Einstellung

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. Oktober eines jeden Jahres von den Landeseichdirektionen eingestellt.

(2) Vor der Einstellung sind von den Bewerbern eine Geburtsurkunde, von verheiratenen Bewerbern auch eine Heiratsurkunde und ein amtärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen. Für jeden Bewerber ist ferner ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

## § 4

## Dienstverhältnisse, Dienstbezeichnung, Unterhaltszuschüsse

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Eichassistentenanwärter“.

(2) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Bestimmungen.

## II. Vorbereitungsdienst

## § 5

## Ziel und Inhalt

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, für den mittleren eichtechnischen Dienst Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für den mittleren eichtechnischen Dienst besitzen und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Ordnung verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf vermitteln und gewährleisten, daß der Anwärter nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die regelmäßig anfallenden einfacheren Dienstgeschäfte nach kurzer Einführung und schwierigere Aufgaben nach Anleitung erledigen kann. Besonders zu fördern sind die staatsbürgerliche Erziehung und das Verständnis für die staats-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Gegenwartsfragen.

## § 6

## Dauer und Gestaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfaßt eine gründliche praktische Einführung in die Aufgaben des mittleren eichtechnischen Dienstes und die lehrmäßige Vermittlung des notwendigen Wissensstoffes. Die praktische und theoretische Ausbildung muß sich auf alle in § 10 der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule bezeichneten Lehrgebiete erstrecken.

(3) Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann vom Leiter der Landeseichdirektion verlängert werden, wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat. Dies gilt insbesondere bei längerer Erkrankung.

## § 7

## Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörden sind die Eichämter.

(2) Der Leiter der Landeseichdirektion weist die Anwärter den Eichämtern zur Ausbildung zu. Er hat die praktische Ausbildung der Anwärter zu überwachen und den theoretischen Unterricht zu leiten.

(3) Ausbildungsleiter sind die Leiter der Eichämter, denen Anwärter zur Ausbildung zugewiesen sind.

Der Leiter des Eichamtes oder ein von ihm beauftragter Beamter des gehobenen eichtechnischen Dienstes (auswährender Beamter) hat auf eine sinnvolle Gestaltung der Ausbildung hinzuwirken, den Anwärtern jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen und sie in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll zu betreuen.

## § 8

## Praktische Ausbildung

(1) Die Anwärter werden nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplan (Anlage 1) ausgebildet. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann geändert werden.

(2) Vom Ausbildungsleiter ist für jeden Anwärter vor Beginn der Ausbildung ein Ausbildungsplan aufzustellen. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist dem Anwärter auszuhändigen.

## § 9

## Inhalt der praktischen Ausbildung

(1) Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung.

(2) Der Anwärter darf mit regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als dies für die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse notwendig ist. Eine Beschäftigung mit mechanischen Arbeiten ist nicht zulässig. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

## § 10

## Befähigungsbericht

Für den Anwärter ist nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes von den ausbildenden Beamten ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2 Anl zu erstatten. Die Befähigungsberichte sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

## § 11

## Beschäftigungstagebuch

Der Anwärter hat vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Die Eintragungen sind von dem ausbildenden Beamten zu bestätigen und vom Ausbildungsleiter zu überprüfen.

## § 12

## Theoretische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen theoretischen Unterricht ergänzt. Der Unterricht dient der Vermittlung des erforderlichen Wissens sowie der Vertiefung und der Erweiterung der durch die praktische Tätigkeit erworbenen Kenntnisse.

Der Unterricht ist unter Verwendung von Schaubildern, Modellen und sonstigem Anschauungsmaterial und durch Besichtigung von Betrieben der Meßgeräteherstellung und -verwendung lebensnah zu gestalten.

(2) Der theoretische Unterricht wird bei den Eichämtern durchgeführt.

## § 13

## Schriftliche Arbeiten

(1) Der Anwärter hat die im Ausbildungsplan (Anlage 1) bestimmten schriftlichen Arbeiten und Übungsaufgaben unter Aufsicht zu fertigen. Für jede schriftliche Arbeit oder Übungsaufgabe steht eine Bearbeitungszeit von mindestens einer Stunde und längstens zwei Stunden zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten und Übungsaufgaben werden auf Vorschlag des ausbildenden Beamten vom Ausbildungsleiter gestellt. Den nach § 16 Abs. 2 gemeldeten Anwärtern kann die Bayerische Eich-

schule häusliche Übungsaufgaben mit dreiwöchiger Bearbeitungszeit stellen. Der Ausbildungsteil entscheidet, ob diese Übungsaufgaben anstelle oder neben die nach Absatz 1 zu fertigenden Übungsaufgaben treten.

(3) Die schriftlichen Arbeiten und Übungsaufgaben sind von dem ausbildenden Beamten zu beurteilen und mit einer der in § 20 der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule festgesetzten Noten zu bewerten.

Nach der Bewertung sind sie mit dem Anwärter zu besprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten und Übungsaufgaben sind in einem besonderen Heft zu vereinigen und nach Bestehen der Prüfung zu den Personalakten zu nehmen.

#### § 14

##### Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Anwärter erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen wird regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

(3) Krankheitszeiten werden regelmäßig angerechnet, wenn sie zusammen vier Wochen überschreiten.

(4) Über Ausnahmen von Absatz 2 und 3 entscheidet die Landeseichdirektion.

#### § 15

##### Entlassung

(1) Erfüllt ein Anwärter die an ihn im Vorbereitungsdienst zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Landeseichdirektion.

#### § 16

##### Abschlußlehrgang

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit einem Lehrgang an der Bayerischen Eichschule ab. Der Lehrgang endet mit der Ablegung der Eichassistentenprüfung.

(2) Der Leiter der Ausbildungsbehörde meldet den Anwärter 10 Monate vor Beginn des Lehrganges der Bayerischen Eichschule.

(3) Einen Monat vor Beginn des Lehrganges ist der Bayerischen Eichschule eine Nachweisung nach dem Muster der Anlage 4 mit den Personalakten, den Befähigungsberichten, dem Beschäftigungstagebuch und dem Heft nach § 13 Abs. 4 zu übersenden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Einstellungsbehörde.

### III. Einstellung von Angestellten in den Vorbereitungsdienst

#### § 17

##### Voraussetzungen

(1) Bewährte Angestellte können unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchst. a bis c oder Abs. 2 in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes eingestellt werden, wenn sie

a) mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamten des mittleren eichtechnischen Dienstes wahrgenommen werden und

b) das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(2) Bewerbungsgesuche sind mit den Personalakten, einer eingehenden dienstlichen Beurteilung und einer Stellungnahme vorzulegen.

(3) Über die Einstellung entscheidet die Landeseichdirektion.

#### § 18

##### Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr. Die §§ 5 bis 16 gelten entsprechend.

(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die geeignet sind, die für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens zwei Monate Vorbereitungsdienst abzuleisten. Während dieser Zeit nehmen die Angestellten an dem Abschlußlehrgang (§ 16) teil.

(3) Über den Antrag entscheidet der Leiter der Landeseichdirektion mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

### IV. Prüfung

#### § 19

##### Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 25. Mai 1961 (GV. NW. 1962 S. 401) und der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule.

(2) Dem Gesuch auf Zulassung zur Laufbahnprüfung ist stattzugeben, wenn der Anwärter für genügend vorbereitet erachtet wird. § 6 Satz 2 der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule findet insoweit keine Anwendung.

(3) In der Prüfungszeugnissen der Prüflinge aus dem Lande Nordrhein-Westfalen wird eine Platzziffer nicht festgesetzt.

#### § 20

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden oder ist er von der Prüfung ausgeschlossen worden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, soll mindestens sechs Monate und darf längstens ein Jahr betragen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Wer die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestellt, ist entlassen. Das Beamtenverhältnis des Anwärters endet an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

### V. Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 21

##### Der Beamte nach bestandener Prüfung

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Eichassistenten zur Anstellung (z. A.)“ ernannt. Die Anstellung als Eichassistent erfolgt nach Ableistung der Probezeit im Rahmen der zu besetzenden Planstellen nach der Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung in den eichtechnischen Dienst.

#### § 22

##### Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren eichtechnischen Dienstes vom 3. Juli 1941 (RWMBI. S. 228) i. d. F. d. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 4. 11. 1955 — I B 1 — III G 2 — 290 — außer Kraft.

(2) Die Ausbildung der am 31. März 1963 im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

**A u s b i l d u n g s p l a n**  
für den Vorbereitungsdienst der Eichassistentenanwärter

Ausbildungsabschnitt 1	Ausbildungsgebiet 2	Ausbildungszeitraum (Monate) 3	Schriftliche Arbeiten 4
<b>A) Anwärter, die im allgemeinen Eichdienst verwendet werden sollen</b>			
<b>1. Ausbildung beim Eichamt</b>			
1	Einführung, Grundzüge des Maß- und Eichwesens, Aufgaben und Aufbau der Eichverwaltung.	1	
2	Eichamtliche Behandlung einfacherer Meßgeräte nach den Bestimmungen der Eichordnung und Eichanweisung, Nacheichung, Bezirksbereisung.	3	1
3	Eichamtliche Behandlung einfacherer Meßgeräte im eichtechnischen Innendienst und Abfertigungsdienst des Amtes und in Zusammenhang damit Erarbeitung der mathematischen und physikalischen Grundlagen der Meßtechnik in dem von Beamten des mittleren eichtechnischen Dienstes zu fordernden Umfang (§ 10 der Prüfungsordnung). Gebühren und Gebührenabrechnungswesen.	4	2 schriftliche Arbeiten, außerdem jeden Monat mathem. und physikal. Übungsaufgaben
4	Grundzüge des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Grundbegriffe des Beamten- und Tarifrechts, Reisekostenrecht. Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts, Polizeirecht, Maß- und Gewichtspolizei. Gesetzliche Grundlagen des Maß- und Eichwesens.	2	1
<b>2. Teilnahme an Lehrgängen</b>			
	Abschlußlehrgang an der Bayerischen Eichschule.	2	schriftliche Arbeiten nach Weisung der Eichschule

**Anmerkungen:**

1. Außer den in Spalte 4 angegebenen schriftlichen Arbeiten werden häusliche Übungsaufgaben von der Bayerischen Eichschule gestellt.
2. Zur Ausbildung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Abschnitt I 4 des Ausbildungsplanes) ist der Anwärter nach Möglichkeit einem größeren Eichamt oder der Landeseichdirektion zuzuweisen.
3. Um eine individuelle Förderung der Anwärter entsprechend ihrer Eignung und ihren Fähigkeiten zu ermöglichen, kann während der praktischen Ausbildung beim Eichamt die Dauer einzelner Ausbildungsabschnitte bei entsprechender Verlängerung anderer Ausbildungsabschnitte verkürzt werden.

- B) Anwärter, die in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas oder für Elektrizitätsmeßgeräte verwendet werden sollen. Die Ausbildungspläne werden durch den Ausbildungsleiter für jeden Anwärter aufgestellt.

## Anlage 2 (zu § 10)

....., den ..... 19.....  
 (Dienststelle, Amt)

## Befähigungsbericht

über d.....  
 (Amts- Dienstbezeichnung) (Vor- und Zunehme)

für die Zeit der Ausbildung bei .....

vom ..... bis .....

Ausbildungsabschnitt .....

## 1. Allgemeine Befähigung:

- a) Auffassungsgabe .....
- b) Urteilsfähigkeit .....
- c) Selbständigkeit .....
- d) Fleiß .....
- e) Gestaltende Befähigung .....
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit .....
- aa) mündlich .....
- bb) schriftlich .....

## 2. Leistungen:

- a) Fachliche Leistungen .....
- b) Erledigung übertragener Arbeiten .....
- aa) nach dem Arbeitstempo .....
- bb) nach der Güte der Arbeit .....
- c) Ergebnis der Übungsarbeiten und Besprechungen .....

3. Hervorzuhebende Wesenseigenschaften .....

## 4. Führung:

- a) dienstlich .....
- b) außerdienstlich .....

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht? .....

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel .....

6. Lücken in der Ausbildung .....

7. Zusammenfassendes Urteil .....

Der Beamte ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

.....  
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

## Anlage 3 (zu § 11)

## B e s c h ä f t i g u n g s t a g e b u c h

de .....  
(Amts-/Dienstbezeichnung) .....  
(Vor- und Zuname)

Ausbildungs-abschnitt	Dauer der Beschäftigung	Dienststelle, Amt	Kurze Angabe der Tätigkeit und der gefertigten Arbeiten	Bescheinigung des ausbildenden Beamten; Sichtvermerk des Ausbildungsleiters
1	2	3	4	5

## Anlage 4 (zu § 16 Abs. 3)

(Seite 1)

(Ausbildungsbehörde)

## Nachweisung

über d..... zur Prüfung zugelassene.....  
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

(Seite 2)

Geburtsdatum	Tag des	Kurze Darstellung der Beschäftigung
	a) Eintritts als Eich.-Ass.-Anw.	im Vorbereitungsdienst / in der Einführungszeit
1	2	3

(Seite 3)

Beurteilung über dienstliches und außerdienstliches Betrügen	Urteil des Ausbildungsleiters über Befähigung, Fleiß, Leistungen
4	5

(Seite 4)

frei

203011

7133

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Vom 1. April 1963**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

**I. Auswahl und Einstellung**

**§ 1**

**Einstellungsvoraussetzungen**

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen eichtechnischen Dienst geeignet ist; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den gehobenen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
- c) das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule der Fachrichtung allgemeiner Maschinenbau, Elektrotechnik, Fernmeldetechnik oder verwandte Gebiete besitzt,
- d) im Zeitpunkt der Einstellung das 30. als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Bewerber mit dem Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule der Fachrichtung Chemotechnik können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. a, b und d in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie ausschließlich in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas verwendet und in den in § 11 Abs. 2 Buchst. b) der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule genannten Prüfungsfächern geprüft werden sollen.

(3) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt werden, wer sich als Angestellter im eichtechnischen Dienst bewährt hat und die Voraussetzungen des § 17 erfüllt.

**§ 2**

**Bewerbungsgesuche**

(1) Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Landeseichdirektionen zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein Lichtbild aus neuester Zeit,
- c) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit,
- d) beglaubigte Abschriften des Abschlußzeugnisses einer von Innenminister anerkannten Ingenieurschule und von Zeugnissen über die Tätigkeit seit der Schulentlassung,
- e) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verstrraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staats-

anwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist.

f) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(3) Bewerbungen können sechs Monate vor Ablegung der Ingenieurprüfung eingereicht werden. Dem Einstellungsgesuch sind in diesem Falle beglaubigte Abschriften der Zeugnisse des dritten und letzten Studiensemesters beizufügen.

**§ 3**

**Einstellung**

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. Juli eines jeden Jahres vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr eingestellt.

(2) Vor der Einstellung sind von den Bewerbern eine Geburtsurkunde und ein amtärztliches Gesundheitszeugnis, von verheirateten Bewerbern auch eine Heiratsurkunde, beizubringen. Für jeden Bewerber ist ferner ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

**§ 4**

**Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung, Unterhaltszuschuß**

(1) Der Beamte wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Eichinspektoranwärter“.

(2) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Bestimmungen.

**II. Vorbereitungsdienst**

**§ 5**

**Ziel und Inhalt**

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, für den gehobenen eichtechnischen Dienst Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für den gehobenen eichtechnischen Dienst besitzen und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Ordnung verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf erwecken und neben gründlichen theoretischen und praktischen Kenntnissen auf dem Gebiet der Meßtechnik und des Eichwesens auch Kenntnisse von dem Aufbau und den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vermitteln. Zu fördern sind die staatsbürgerliche Erziehung und das Verständnis für die staats-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Gegenwartsfragen.

**§ 6**

**Dauer und Gestaltung**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieurschule sind, können auf Antrag bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Als Zeiten einer praktischen Tätigkeit gelten nur:

- a) bei Absolventen von Ingenieurschulen, die das Abgangszeugnis einer Mittelschule (Realschule) besitzen, die zweijährige Praktikantenzzeit,
- b) bei Absolventen von Ingenieurschulen, die das Zeugnis der Fächerschulreife besitzen, die Lehrzeit.

(3) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach der Abschlußprüfung an einer Ingenieurschule abgeleistet worden sind, können auf Antrag bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie geeignet sind, die für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln.

(4) Die Landeseichdirektion entscheidet vor Beginn des Vorbereitungsdienstes über Anträge auf Anrechnung nach den Absätzen 2 und 3, bei den Anträgen nach Absatz 3 mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate Vorbereitungsdienst zu leisten.

(5) Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat.

(6) Der Vorbereitungsdienst kann vom Leiter der Landeseichdirektion verlängert werden, wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat. Dies gilt insbesondere bei längerer Erkrankung.

### § 7

#### Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörden sind die Landeseichdirektionen.

(2) Ausbildungsleiter ist der Leiter der Landeseichdirektion. Er weist den Anwärter den Eichämtern und den Ausbildungsdezernaten der Landeseichdirektion zur Ausbildung zu.

(3) Der Ausbildungsleiter hat die Aufgabe, die praktische Ausbildung der Anwärter zu überwachen und den theoretischen Unterricht zu leiten. Er soll den Anwärtern jede erforderliche Belehrung zuteil werden lassen und sie in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll betreuen.

(4) Der Ausbildungsleiter bestimmt für jeden bei der Landeseichdirektion abzuleistenden Ausbildungsabschnitt einen erfahrenen und für die Ausbildung geeigneten Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes, der auf eine sinnvolle Gestaltung der Ausbildung des Anwärters hinwirkt. Bei den Eichämtern obliegt diese Aufgabe den Eichamtsleitern.

### § 8

#### Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfaßt die Einführung in die praktische Ausübung des Eichdienstes in und außerhalb der Behörde.

(2) Die Anwärter werden nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplan (Anlage 1) ausgebildet. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann geändert werden.

(3) Vom Ausbildungsleiter ist für jeden Anwärter vor Beginn der Ausbildung ein Ausbildungsplan aufzustellen. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplans ist dem Anwärter auszuhändigen.

### § 9

#### Inhalt der praktischen Ausbildung

(1) Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung.

(2) In den einzelnen Ausbildungsabschnitten soll er nicht nur die laufenden Arbeiten kennenlernen, sondern auch mit den zu beachtenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen bekannt gemacht und in ihrer Anwendung sowie im Schriftwechsel geübt werden. Sinn, Zweck und Zusammenhang der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften sind dem Anwärter zu erläutern. Er ist zu selbstständigem Denken und Handeln zu erziehen.

(3) Der Anwärter darf mit regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als dies für die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse notwendig ist. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

### § 10

#### Befähigungsbericht

Für jeden Anwärter ist nach Beendigung eines jeden Ausbildungsbereiches von dem ausbildenden Beamten (§ 7 Abs. 4) ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2 zu erstatten. Die Befähigungsberichte sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

### § 11

#### Beschäftigungstagebuch

Der Anwärter hat vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Die Eintragungen sind von dem ausbildenden Beamten zu bestätigen und vom Ausbildungsleiter zu überprüfen.

Anlage 2

Anlage 3

### § 12

#### Theoretische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen theoretischen Unterricht ergänzt. Der theoretische Unterricht ist auf den in § 11 der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule genannten Lehrgebieten zu erteilen. Er soll dem Anwärter insbesondere einen Überblick über die Aufgabengebiete der Eichverwaltung geben.

Der Unterricht ist unter Verwendung von Schaubildern, Modellen und sonstigem Anschauungsmaterial und durch Besichtigungen von Betrieben der Mefgeräteherstellung und -verwendung lebensnah zu gestalten.

(2) Der theoretische Unterricht wird bei der Ausbildungsbehörde durchgeführt. An dem Unterricht haben die Anwärter, die bei den Eichämtern ausgebildet werden, nach Möglichkeit teilzunehmen.

(3) Der Ausbildungsleiter soll auf den Zusammenschluß der Anwärter zu Arbeitsgemeinschaften hinwirken. Diese Arbeitsgemeinschaften sind durch Stellung von Gemeinschaftsaufgaben zu fördern.

### § 13

#### Schriftliche Arbeiten

(1) Der Anwärter hat die im Ausbildungsplan (Anlage 1) bestimmten schriftlichen Arbeiten und mathematischen und physikalischen Übungsaufgaben unter Aufsicht zu fertigen. Für jede schriftliche Arbeit oder Übungsaufgabe steht eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten und Übungsaufgaben werden auf Vorschlag des ausbildenden Bearaten vom Ausbildungsleiter gestellt. Den nach § 16 Abs. 2 gemeldeten Anwärtern kann die Bayerische Eichschule häusliche Übungsaufgaben mit dreiwöchiger Bearbeitungszeit stellen. Der Ausbildungsleiter entscheidet, ob diese Übungsaufgaben anstelle oder neben die nach Absatz 1 zu fertigenden Übungsaufgaben treten.

(3) Die schriftlichen Arbeiten und Übungsaufgaben sind von dem ausbildenden Beamten und abschließend vom Ausbildungsleiter zu beurteilen und mit einer der in § 20 der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule festgesetzten Noten zu bewerten.

Nach der Bewertung sind sie mit dem Anwärter zu besprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten und Übungsaufgaben sind in einem besonderen Heft zu vereinigen und nach Bestehen der Prüfung zu den Personalakten zu nehmen.

Anlage 1

## § 14

## Urlaubs- und Krankheitszeiten

- (1) Der Anwärter erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Bestimmungen.
- (2) Urlaub aus besonderen Anlässen wird regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.
- (3) Krankheitszeiten werden regelmäßig auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Jahres vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Über Ausnahmen von Absatz 2 und 3 entscheidet die Landeseichdirektion.

keiten für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes zu vermitteln. Es sind jedoch mindestens vier Monate Vorbereitungsdienst abzuleisten. Während dieser Zeit nehmen die Angestellten an dem Abschlußlehrgang (§ 16) teil.

(3) Über den Antrag entscheidet der Leiter der Ausbildungsbehörde mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

## IV. Prüfung

## § 19

## Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 25. Mai 1961 (GV. NW. 1962 S. 401) und der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule.

(2) Dem Gesuch auf Zulassung zur Laufbahnprüfung ist stattzugeben, wenn der Anwärter für genügend vorbereitet erachtet wird. § 6 Satz 2 der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule findet insoweit keine Anwendung.

(3) In den Prüfungszeugnissen der Prüflinge aus dem Lande Nordrhein-Westfalen wird eine Platzziffer nicht festgesetzt.

## § 20

## Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden oder ist er von der Prüfung ausgeschlossen worden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, soll mindestens ein Jahr und darf längstens zwei Jahre betragen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Wer die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, ist entlassen. Das Beamtenverhältnis des Anwärters endet an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

(4) Erachtet der Prüfungsausschuß einen Anwärter als befähigt für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes, so stellt er auf Antrag des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr fest, daß die Prüfung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes als bestanden gilt.

## V. Aufstiegsbeamte

## § 21

## Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamte des mittleren eichtechnischen Dienstes können zur Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

- mindestens eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt haben,
- nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den gehobenen eichtechnischen Dienst geeignet sind und
- an einem Vorbereitungskursus der Bayerischen Eichschule (§ 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung) teilgenommen haben.

Der Vorbereitungskursus kann auch während der Einführungszeit durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsbehörde der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

## § 17

## Voraussetzungen

## III. Einstellung von Angestellten in den Vorbereitungsdienst

## § 17

## Voraussetzungen

(1) Bewährte Angestellte können unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchst. a bis c oder Abs. 2 in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes eingestellt werden, wenn sie

- mindestens sechs Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamten des gehobenen eichtechnischen Dienstes wahrgenommen werden und
- das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Bewerbungsgesuche sind mit den Personalakten, einer eingehenden dienstlichen Beurteilung und einer Stellungnahme vorzulegen.

(3) Über die Einstellung entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

## § 18

## Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Die §§ 4 bis 16 gelten entsprechend.

(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach der Abschlußprüfung an einer Ingenieurschule abgeleistet sind, können auf Antrag über den in § 6 Abs. 3 bestimmten Zeitraum hinaus auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie geeignet sind, die erforderlichen Fähig-

(2) Die Dienstzeit von vier Jahren rechnet von der Anstellung in einem Amt der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes an. Sie kann bei Bewerbern, welche die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden.

(3) Anträge auf Zulassung zum Aufstieg sind mit den Personalakten und einer eingehenden dienstlichen Beurteilung und Stellungnahme auf dem Dienstwege vorzulegen.

(4) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Vorschlag der Landeseichdirektion.

### § 22

#### Einführungszeit und Prüfung

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwei Jahre. Sie entspricht dem Vorbereitungsdienst. Die §§ 5, 6 Abs. 2, 4 und 5, die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 Abs. 2 bis 4 und § 16 finden entsprechende Anwendung.

(2) Nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben des gehobenen eichtechnischen Dienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung. § 19 findet entsprechende Anwendung.

(3) Beamte, welche die Aufstiegsprüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, verbleiben im mittleren eichtechnischen Dienst.

(4) Der Beamte bleibt bis zur Verleihung eines Amtes in der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes in seiner bisherigen Rechtsstellung.

### VI. Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 23

#### Der Beamte nach bestandener Prüfung

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Eichinspektoranwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Eichinspektor zur Anstellung (z. A.)“ ernannt. Die Anstellung als Eichinspektor erfolgt nach Ableistung der Probezeit im Rahmen der zu besetzenden Planstellen nach der Bewährung, dem Prüfergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung in den eichtechnischen Dienst.

(2) Beamten des mittleren eichtechnischen Dienstes kann nach Bewährung in den Dienstgeschäften des gehobenen eichtechnischen Dienstes nach den Grundsätzen des Abs. 1 Satz 2 ein Amt der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes verliehen werden. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten.

#### § 24

#### Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen eichtechnischen Dienstes vom 3. Juli 1941 (RWMBl. S. 228) i. d. F. d. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 4. 11. 1955 — I B 1 — III G 2 — 290 — außer Kraft.

(2) Die Ausbildung der am 31. März 1963 im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

**A u s b i l d u n g s p l a n**  
**für den Vorbereitungsdienst der Eichinspektoranwärter**

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsgebiet	Zeitabschnitt (Monate)	Schriftliche Arbeiten (§ 13 Abs. 1 u. 2)
1	2	3	4

**A) Anwärter, die einen verkürzten Vorbereitungsdienst von 2 Jahren ableisten**

**I. Ausbildung beim Eichamt**

1	Einführung, Grundzüge des Maß- und Eichwesens, Aufgaben und Aufbau der Eichverwaltung, Gliederung der Eichordnung und Echanweisung.	1	1
2	Eichamtliche Behandlung der Meßgeräte nach den Bestimmungen der Eichordnung und Echanweisung (vorwiegend eichtechnischer Außendienst und Bezirksbereisung).	4	2
3	Abfertigungsdienst und Innendienst beim Eichamt, Vertiefung und Erweiterung der mathematischen und physikalischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Eich- und Meßtechnik; Verwaltungsangelegenheiten beim Eichamt; Gebührenwesen und Gebührenabrechnungsverfahren, Lohnwesen.	4	2 (daneben Übungsaufgaben auf dem Gebiet der Mathematik, Physik und Mechanik)
4	Eichamtliche Behandlung schwieriger Meßgeräte, Tankstellen.	2	1

**II. Ausbildung bei der Landeseichdirektion**

1	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Beamtenrecht, Tarifrecht, Reisekostenrecht.	2	1
2	Gesetzliche Grundlagen des Maß- und Gewichtswesens, Geschichte des Maß- und Eichwesens.	2	1
3	Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts, Verwaltungsrecht, Polizeirecht, Maß- und Gewichtspolizei, Aufgabe der Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden.	1	1 außerdem 1 häusl. Arbeit
4	Eichamtliche Behandlung schwieriger und Spezialmeßgeräte. Tankanlagen, Schiffsvermessung. In Zusammenhang damit Vertiefung und Erweiterung der mathematischen und physikalischen Kenntnisse, mathematische Fehlerabschätzung, Dynamik, Thermodynamik, elektrische Meßtechnik, Werksbesichtigungen.	4	2 außerdem 1 häusl. Arbeit (daneben Übungsaufgaben auf dem Gebiet der Mathematik, Physik und Mechanik)

**III. Teilnahme an Lehrgängen**

1	Vorbereitungskursus für Mathematik, Physik und Meßtechnik bei der Bayerischen Eichschule (nur für Aufstiegsbeamte ohne Ingenieurprüfung, die an einem Vorbereitungskursus noch nicht teilgenommen haben — § 22 Abs. 1 —).	werden nach Bedarf eingerichtet	Schriftliche Arbeit nach Weisung der Bayerischen Eichschule
2	Abschlußlehrgang bei der Bayerischen Eichschule.	4	Schriftliche Arbeiten nach Weisung der Eichschule

**Anmerkungen:**

1. Außer den in Spalte 4 angegebenen schriftlichen Arbeiten werden häusliche Übungsaufgaben von der Bayerischen Eichschule gestellt (§ 13 Abs. 2).
  2. Um die individuelle Förderung der Anwärter entsprechend ihrer Eignung und ihren Fähigkeiten zu ermöglichen, kann die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte während der Ausbildung bei einem Eichamt und der Landeseichdirektion geändert werden; es muß jedoch eine Gesamtdauer von 20 Monaten, davon 6 Monate bei der Landeseichdirektion, verbleiben.
  3. Während des Ausbildungsabschnittes I 4 ist der Anwärter nach Möglichkeit einem größeren Eichamt oder dem Eichamt am Sitz der Landeseichdirektion zuzuweisen.
  4. Zur Ausbildung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen kann der Anwärter einer Bezirksregierung zugewiesen werden.
  5. Bei Aufstiegsbeamten, die während der Einführungszeit an einem Vorbereitungskursus nach Abschnitt III Ziffer 1 des Ausbildungsplanes teilnehmen, verlängert sich die zweijährige Einführungszeit um die Dauer des Lehrganges.
- B) Für Anwärter, die einen dreijährigen Vorbereitungsdienst ableisten, stellt der Ausbildungsleiter besondere Ausbildungspläne auf, in denen die in Abschnitt A festgelegten Ausbildungsabschnitte entsprechend zu verlängern sind.
- C) Für Anwärter, die in Eichstellen für Meßgeräte aus Gas oder für Elektrizitätsmeßgeräte verwendet werden sollen, werden im Bedarfsfalle besondere Ausbildungspläne festgesetzt. Bei diesen Anwärtern entfällt die Ausbildung im eichtechnischen Aufendienst und teilweise im eichtechnischen Innendienst beim Eichamt. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt bei dem Eichamt mit Glaseichstelle in Essen bzw. der Elektrizitätsmeßabteilung der Landeseichdirektion.

(Dienststelle, Dezernat)

, den

19.

## Befähigungsbericht

über d.....  
(Amts- Dienstbezeichnung)..... Vor- und Zuname:.....für die Zeit der Ausbildung bei .....  
vom ..... bis .....  
Ausbildungsabschnitt .....

## 1. Allgemeine Befähigung:

- a) Auffassungsgabe .....
- b) Urteilsfähigkeit .....
- c) Selbständigkeit .....
- d) Fleiß .....
- e) Gestaltende Befähigung .....
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit .....
- aa) mündlich .....
- bb) schriftlich .....

## 2. Leistungen:

- a) Fachliche Leistungen .....
- b) Erledigung übertragener Arbeiten .....
- aa) nach dem Arbeitstempo .....
- bb) nach der Güte der Arbeit .....
- c) Ergebnis der Übungsarbeiten und Besprechungen .....

## 3. Hervorzuhebende Wesenseigenschaften .....

## 4. Führung:

- a) dienstlich .....
- b) außerdienstlich .....

## 5. Ist das Ausbildungsziel erreicht? .....

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel .....

## 6. Lücken in der Ausbildung .....

## 7. Zusammenfassendes Urteil .....

Der Beamte ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

## Anlage 3 (zu § 11)

## B e s c h ä f t i g u n g s t a g e b u c h

de .....  
(Amts- Dienstbezeichnung) .....  
..... (Vor- und Zuname)

Ausbildungs- abschnitt	Dauer der Beschäftigung	Dienststelle, Dezernat	Kurze Angabe der Tätig- keit und Inhalt der bear- beiteten Geschäftssachen von größerer Bedeutung	Bescheinigung des aus- bildenden Beamten; Sichtvermerk des Ausbildungsleiters
1	2	3	4	5

(Seite 1)

(Ausbildungsbehörde)

## Nachweisung

über d ..... zur Prüfung zugelassene

(Amts- Dienstbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

(Seite 2)

Geburtsdatum	Tag des	Kurze Darstellung der Beschäftigung
	a) Eintritts als Eichinsp.-Anw.	im Vorbereitungsdienst / in der Einführungszeit
	b) Beginns der Einführungszeit	
1	2	3

(Seite 3)

Beurteilung über dienstliche und außerdienstliche Führung	Urteil des Ausbildungsleiters über Befähigung, Fleiß, Leistungen
4	5

(Seite 4)

frei

-- MBl. NW. 1963 S. 806.

## Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.